

## **Schutzkonzept**

### **1. Einleitung**

#### 1.1 Ziele des Schutzkonzepts

### **2. Risikoanalyse**

### **3. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt im Blick auf die Mitarbeitenden**

#### 3.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt und Selbstverpflichtungserklärung

#### 3.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

#### 3.3 Personalauswahl und Bewerbungsverfahren

#### 3.4 Handlungsleitlinien und Regeln für Nähe und Distanz

#### 3.5 Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien

#### 3.6 Festlegung der Verantwortung für Prävention

#### 3.7 Aus- und Fortbildung/ Schulungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen

### **4. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt in der Kirchengemeinde**

#### 4.1 Beratungs- und Beschwerdewege

#### 4.2 Vernetzung und Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen

#### 4.3 Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

#### 4.4 Präventionsarbeit / Angebote mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern)

### **5. Handlungsleitlinien bei zureichenden Anhaltspunkten (Bekanntwerden) sexualisierter Gewalt**

#### 5.1 Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sex. Gewalt

#### 5.2 Übersicht des Handlungsplans

### **6. Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit**

## **1. Einleitung**

### 1.1 Ziele des Schutzkonzeptes

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Massow hat sich mit den Themen sexualisierte Gewalt, grenzverletzendes Verhalten und Kindeswohl auseinandergesetzt.

Uns ist wichtig, eine Kultur der Grenzachtung und des respektvollen Umgangs miteinander zu leben. Dabei kommt den Mitarbeitenden im Haupt- und Ehrenamt eine besondere Verantwortung zu. Sie tragen dafür Sorge, dass alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Gemeinde geschützt sind.

Mit dem Schutzkonzept werden Leitlinien und Regelungen festgelegt, die alle Mitarbeitenden im Blick darauf sensibilisieren sollen und gleichzeitig der Vorbeugung sexualisierter und anderer Gewalt dienen.

Außerdem werden konkrete Handlungsleitlinien festgeschrieben, mit denen bei Vermutung, Verdacht und Meldung von grenzverletzendem Verhalten reagiert wird.

## **2. Risikoanalyse**

Die Bestandsaufnahme für die Risikoanalyse erfolgt für jede Veranstaltung bzw. Gruppe separat durch die/den Leiter\*in. Damit kann den besonderen Bedingungen des jeweiligen Angebots Rechnung getragen werden, von denen der Raum nur eine ist. Daneben kommen die Gruppendynamik, das pädagogische Handeln, das Umfeld der Veranstaltung, also die Zeiten unmittelbar davor und danach und die verantwortlichen Personen in den Blick.

Im Ausfüllen des Formulars werden diese Punkte durchdacht und besprochen. Dabei wird geprüft, inwieweit Risiken und Schwachstellen sowie Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen, die die Ausübung sexualisierter Gewalt begünstigen oder ermöglichen können, vorhanden sind.

In der Spalte ‚Wie gehe ich damit um?‘ wird die Aufmerksamkeit für bestimmte Sachverhalte erfragt, die sich möglicherweise nicht anders gestalten lassen. Damit wird der kritische Blick der Leitenden für das Wahrnehmen eines Gefährdungspotentials sensibilisiert und geschult.

Die einzelnen Analysen werden von den Verantwortlichen unterschrieben und im Original im Pfarramt aufbewahrt.

In Anlage 1 ist dem Konzept ein Formular beigelegt.

### 3. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt im Blick auf die Mitarbeitenden

#### 3.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt und Selbstverpflichtungserklärung

Alle beruflich Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, Verhaltensregeln zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt an den ihnen anvertrauten Menschen einzuhalten. Bestandteil dieser Regeln ist die Erklärung, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist. Die Gemeinde nutzt dazu die im Kirchenkreis und in der Nordkirche entwickelten Verhaltensregeln.

Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- zielgruppenspezifische Regeln
- Umgang mit Übertretung der Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln werden den Mitarbeitenden durch die für Personal verantwortlichen Personen im Rahmen eines Gesprächs oder einer Schulung vorgestellt und thematisiert. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig alle zwei Jahre zur Sensibilisierung wiederholt. Das Gespräch sowie die Selbstauskunftserklärung werden durch Unterschriften bestätigt. Die Liste der Unterschriften wird im Büro der Kirchengemeinde fortlaufend geführt.

Zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt in der Kirchengemeinde soll das Thema in den Dienstberatungen der Mitarbeitenden und im Kirchengemeinderat ins Gespräch gebracht werden. Schulungen erfolgen im Rahmen der Kirchenregion und werden von der Fachstelle Prävention unterstützt.

#### 3.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Kirchengemeinde Massow stellt sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in §72a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Zu diesem Zweck lässt sich die Kirchengemeinde bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens aber nach fünf Jahren, von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Von Ehrenamtlichen kann auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Projektleiter\*in und erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung zur Prüfung, bzw. Kriterien zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe Schutzordner).

Grundsätzlich wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt, wenn diese selbständig Betreuungsaufgaben übernehmen sowie bei Veranstaltungen mit Übernachtung tätig sind.

Für die Umsetzung ist der/die berufliche Projektleiter\*in verantwortlich.

#### 3.3 Personalauswahl und Bewerbungsverfahren

Die Kirchengemeinde Massow thematisiert im Vorfeld von Anstellungen, während der Einarbeitungszeit und in den weiterführenden, regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen die Prävention von (sexualisierter) Gewalt. Das bezieht auch ehrenamtlich Mitarbeitende in pädagogischen Arbeitsfeldern ein.

#### 3.4 Handlungsleitlinien und Regeln für Nähe und Distanz

Körperliche Berührungen gehören zur Gestaltung persönlicher Beziehungen. Das trifft auch im Bereich der Kirchengemeinde zu. Dabei sind die Bedürfnisse je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Die Mitarbeitenden sind in hohem Maß gefordert, diese Unterschiede wahrzunehmen und anzuerkennen. Zudem sind sie angehalten, ihre eigene Bedürftigkeit in dieser Hinsicht zu reflektieren.

In den einzelnen Arbeitsbereichen und Veranstaltungen ergeben sich unterschiedliche Regelungsbedarfe. Grundsätzlich sollten Körperkontakte immer die zu begründenden Ausnahmen sein.

Grundsätzlich gilt:

- der Umgang ist respektvoll und angemessen
- individuelle Grenzempfindungen werden respektiert – jede\*r hat die Wahl, ob er sich in der Situation befinden will
- jede\*r kann sein Interesse deutlich machen und zur Sprache bringen
- jeder\*r soll immer einen Ausweg haben, aus einer unangenehmen Situation herausgehen zu können
- Spiele und Arbeitsmethoden sind so zu wählen, dass keine Grenzüberschreitungen stattfinden
- wird von einer/m Teilnehmenden eine unangemessen große Nähe gesucht, muss deutlich gemacht werden, was möglich ist und was nicht

### 3.5 Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien

Professioneller Umgang beim Nutzen digitaler Medien und sozialer Netzwerke im Rahmen der kirchengemeindlichen Arbeit ist unverzichtbar.

Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege wird mit den Leitungsverantwortlichen und den Nutzer\*innen im Vorfeld festgelegt und transparent gestaltet.

Augenmerk ist dabei besonders zu legen auf:

- Beachtung der gesetzlichen sowie kirchlichen Bestimmungen bei der Herstellung und beim Einsatz von Filmen und Fotos (Rechte am Bild, Altersfreigabe)
- Einholen der schriftlichen Einverständniserklärung, sofern Fotos in den Print- und Onlinemedien veröffentlicht werden sollen
- Keine Veröffentlichung von Fotos außerhalb der Print- und Onlinemedien (z.B. in sozialen Netzwerken).

### 3.6 Festlegung der Verantwortung für Prävention

Der Kirchengemeinderat beauftragt Frau Nicole Liedtke als Beauftragte/n für Präventionsarbeit und gibt die Berufung in der Gemeinde bekannt.

Gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des KGR achtet sie

- auf die Umsetzung der Regelungen
- die Fortschreibung der Konzeption

### 3.7 Aus- und Fortbildung/ Schulungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen

Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden regelmäßig auf der Basis des vorliegenden Konzepts geschult. Ziel ist es, dass sie für die Problematik sensibilisiert sind, sich damit auseinandersetzen und mit dem Schutzkonzept vertraut sind.

So gewinnen sie mehr Sicherheit für ihre Arbeit und werden für ihren Umgang mit Kindern und Jugendlichen gestärkt. Die Fachstelle Prävention im Kirchenkreis kann zur Unterstützung, Beratung und Vorbereitung einbezogen werden.

Die Kirchengemeinde wirkt darauf hin, dass Mitarbeitende das Thema auch in der Fachberatung, Supervision und kollegialer Beratung bearbeiten.

Weiteres regeln die entsprechenden Ordnungen zur Fort- und Weiterbildung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern.

## 4. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt in der Kirchengemeinde

### 4.1 Beratungs- und Beschwerdewege

Gemeindemitglieder sollen ermutigt werden, Hinweise, Kritiken, Beschwerden und Anregungen vorzubringen. Dabei ist es hilfreich, dass es konkret verabredete Beschwerdeverfahren gibt. Besonders Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten werden in dieser Weise ernst genommen.

Die Mitarbeitenden der Gemeinde sind angehalten, durch eine offene Haltung zur Kritik diese Meinungsäußerungen zu unterstützen – Fehler dürfen angesprochen werden. Im Blick auf alle Formen von Gewalt und Machtmissbrauch wird dadurch eine präventive Wirkung erzielt.

Der Kirchengemeinderat beruft neben dem Vorsitzenden des KGR eine/n Beauftragten für Prävention (siehe 3.6), die/der ebenfalls von jeder und jedem in der Gemeinde angesprochen werden kann.

Anlassbezogen (z.B. vor Freizeiten) wird zudem über die Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Feedbacks von Teilnehmenden werden in die fachliche Reflexion nach Veranstaltungen einbezogen.

#### 4.2 Vernetzung und Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen

Menschen fragen in der Kirchengemeinde und bei Mitarbeiter\*innen auch nach Beratung. Sofern ihre Anliegen weiterer Kompetenz bedürfen, vermitteln die Mitarbeitenden andere beratende und helfende Institutionen.

Unabhängig von konkreten Anlässen ist die Vernetzung und Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen wichtig. Somit kann am besten geholfen werden. Außerdem profitiert die Präventionsarbeit der Kirchengemeinde in aller Regel von der Einbeziehung externer Fachberatung.

Im Blick auf sexualisierte Gewalt heißt das, dass kirchliche und außerkirchliche Ansprechstellen für die Gemeindemitglieder transparent und bekannt gemacht werden!

Kirchliche Ansprechstellen sind u.a.:

- Propstei Neustrelitz, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, 03981-206622
- Referent für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Mühlenstr. 1317192 Waren/M., 03991-6314691
- Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Mecklenburg, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, 0174 3267628
- Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Pommern, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, 03834-8963125
- Meldungen nach dem PrävG: [meldestelle@kirche-mv.de](mailto:meldestelle@kirche-mv.de)
- die Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA), 0800-022099

Außerkirchliche Ansprechstellen und das Hilfesystem sind u.a.

- Kinderschutz-Hotline MV, 0800-1414007
- Telefonseelsorge, 0800-1110111
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“: 116111
- Elterntelefon „Nummer gegen Kummer“: 1110550
- KLARA Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt Waren, Lange Str.35, 17192 Waren/M., 03991-165111
- Jugendamt MSE, An der Hochstr. 1, 17042 Neubrandenburg, 0395-570873173

#### 4.3 Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Die Sicht von Kindern und Jugendlichen erfolgt aus einer anderen Perspektive. Auch das Risiko grenzüberschreitenden Handelns wird von ihnen wahrgenommen.

Die Kirchengemeinde Massow bemüht sich, ihre Arbeitsfelder so auszurichten, dass Beteiligung, Mitsprache und Mitentscheidung für junge Menschen angemessen und altersgerecht ermöglicht werden (siehe Art. 12 Verfassung Nordkirche).

#### 4.4 Präventionsarbeit / Angebote mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern)

Kinder und Jugendliche zu stärken, sowie ihre Sorgeberechtigten in der Erziehungsarbeit zu unterstützen, ist eine gemeindepädagogische Aufgabe. Sie fördert die Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) von Menschen gegenüber den Gefährdungspotenzialen, die den Heranwachsenden begegnen. Letztlich wird auch das Schutzkonzept der Gemeinde auf diesem Weg denen bekannt gemacht, für die es entwickelt wurde.

Im Eingehen auf die Lebenssituationen und Fragen junger Menschen soll auch Prävention thematisiert werden (z.B. im Zusammenhang mit Achtsamkeit, Selbstwirksamkeit, eigenen Rechten, Mobbing und Gewalt).

In die Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern sollen folgende Themen einfließen:

- Körperbewusstsein und „mein Körper gehört mir“
- starke Mädchen
- Sexualität und Sprache
- Verantwortung für mich und andere
- Kindeswohl und sexualisierte Gewalt
- Pubertät, im Chaos der Gefühle
- Verhalten in digitalen Räumen

## 5. Handlungsleitlinien bei zureichenden Anhaltspunkten (Bekanntwerden) sexualisierter Gewalt

### 5.1 Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder (sexualisierter) Gewalt

Bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ist in der Kirchengemeinde ein ruhiger Umgang und die Einleitung eines geordneten Verfahrens notwendig.

Dazu gehören:

- Zuhören und Ruhe bewahren,
- Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen
- eigene Grenzen erkennen und Einbeziehung der Fachstelle Prävention sowie externen Fachberatungsstellen
- Dokumentation, Mitteilung an leitungsverantwortliche Personen
- adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle betroffenen Personen
- Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden.

Sofern zureichende Anhaltspunkte vorliegen, haben Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt unverzüglich der bzw. dem für den jeweiligen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten weiterzugeben (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PrävG). Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen. Der/die Meldebeauftragte ist in der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Mecklenburg, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, 0174 3267628, [meldestelle@kirche-mv.de](mailto:meldestelle@kirche-mv.de) zu erreichen.

Die Verantwortung für den Umgang mit einem Hinweis oder einem Vorfall liegt bei den jeweiligen Leitungspersonen und Gremien vor Ort. Um diese zu entlasten und einer möglichen Befangenheit zu begegnen, wird in der Nordkirche die Verfahrensleitung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde durch den Propst bzw. die Pröpstin im jeweiligen Verantwortungsbereich übernommen. Die Verfahrensleitung trifft i.d.R. alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren nach eingehender Beratung durch qualifizierte Fachkräfte und in Absprache mit der Fachstelle Prävention. Im Bedarfsfall wird nach einer Lagebeurteilung, unter Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten, ein Beratungsstab eingesetzt.

### 5.2 Übersicht des Handlungsplans

siehe Anlage 2

## 6. Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept wird auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht.

Alle Mitarbeitenden in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen und allen, die in anderen Situationen Kontakt zu jungen Menschen im Rahmen der Kirchengemeinde haben, werden über die Inhalte des Konzeptes unterrichtet. Ein Plakat mit dem Hinweis auf das Konzept und Kontaktdaten wichtiger Ansprechpartner\*innen wird in den Räumen der Kirchengemeinde ausgehängt.

Der Kirchengemeinderat erkennt mit dem Beschluss die Vorläufigkeit dieses Basiskonzeptes an und erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von zwei Jahren alle weiteren notwendigen Schritte der Konzeptionsentwicklung einzuleiten. Dazu gehören insbesondere die Aktualisierung der Risikoanalyse sowie die Aneignung und Bearbeitung weiterer Maßgaben nach der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes (PrävGAusfVO) vom 01.01.2020 §4 Abs.3.

**Beschluss des Kirchengemeinderates am: 15.11.2023**